

Die Revision des tessinischen Armengesetzes vom 26. Januar 1903

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 9

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

28. Jahrgang

1. September 1931.

Nr. 9

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Revision des tessinischen Armengesetzes vom 26. Januar 1903.

Von Staatsrat Mazza, Bellinzona, übersetzt von A. Wild, alt Pfarrer, Zürich 2.

Unterm 29. Januar 1930 wurde dem Staatsrat ein von zirka 8000 Stimmberechtigten unterstütztes Initiativbegehren eingereicht, das die Uebernahme der gesamten öffentlichen Unterstützungslasten durch den Staat verlangte.

Nach dem gegenwärtigen tessinischen Armengesetz fällt die Unterstützungspflicht in der Regel der Heimatgemeinde zu. Sie ist jedoch von dieser Pflicht befreit, wenn ihre Bürger ihren Wohnsitz in einer andern Gemeinde ununterbrochen während mehr als 20 Jahre gehabt haben.

Dem Staate liegt die Unterstützung der Ausländer und der auf seinem Gebiete niedergelassenen kantonsfremden Schweizerbürger ob. Weiter subventioniert er gemäß einem Dekret vom Jahre 1926 mit Armenausgaben übermäßig stark belastete Gemeinden. Der durchschnittliche Betrag dieser Staatsunterstützung belief sich in den letzten vier Jahren auf 40,000 Fr. Die Gemeinden verausgaben ihrerseits für Armenunterstützung zirka 850,000 Fr. per Jahr.

Der Staatsrat hat sich in seinem Bericht an den Großen Rat gegen die Uebernahme der öffentlichen Unterstützung durch den Staat erklärt. Er führte darin u. a. folgendes aus:

Kein Schweizerkanton hat bis jetzt das Prinzip der Staatsarmenpflege angenommen, obschon in den letzten Jahren verschiedene Kantone ihre Armengesetze revidiert haben, z.B. Zürich, Bern, Baselland, Wallis usw. Der Staatsrat ist der Meinung, daß der Kanton Tessin nicht als erster den Versuch mit der Staatsarmenpflege machen sollte. Es ist zuzugeben, daß die Zentralisation der Unterstützung in der Hand des Staates vom Gesichtspunkt der kleineren Organisation und der größeren Gleichmäßigkeit bei der Verabreichung der Unterstützungen aus einen Fortschritt im Vergleich zu dem jetzt geltenden Unterstützungssystem herbeiführen kann. Aber den Vorteilen der Zentralisation stehen die Unzukömmlichkeiten gegenüber, die die neue Ordnung unweigerlich mit sich bringen wird. Die Tätigkeit der Unterstützungsorgane soll besonders darauf gerichtet sein, die Fälle zu vermindern, in denen die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen werden muß. Bis jetzt wurde diese Tätigkeit, die eine prophylaktische genannt werden kann, sehr intensiv und wirksam durch die Gemeinden besorgt, die ein Interesse daran hatten, die

Zahl und die Wichtigkeit der Unterstützungsfälle einzuschränken. Die Mittel, die die lokalen Behörden (Polizei-, Schul- und Vormundschaftsbehörden) anwenden können, um zu verhindern, daß eine Person oder eine Familie unterstützungsbedürftig wird, gehen der kantonalen Behörde ab, da sie zu weit entfernt ist, um zur rechten Zeit, die den Umständen angepaßten vorsorglichen Maßnahmen ergreifen zu können. Die kommunalen Behörden, die beständigen Kontakt mit den Unterstützungsuchenden unterhalten und die Fähigkeiten, das Streben und die Fehler der in ihrer Gemeinde wohnhaften Personen von Grund auf kennen, sind besser im Stande, zu beurteilen, ob ein Unterstützungsfall unabhängig vom Willen derer verursacht ist, die um Hilfe nachsuchen, oder ob die Bedürftigkeit durch Gründe bedingt ist, die beim Hilfsbedürftigen selbst gesucht werden müssen, und es angängig ist, ihn ohne behördliche Hilfe zu lassen. Andererseits sind die kommunalen Behörden im Stande, den Hilfsbedürftigen auf Schritt und Tritt zu folgen, die Wirkung der vorsorglichen Maßnahmen zu kontrollieren und sie zu ändern, wenn die Umstände es rechtfertigen oder sie eine Aenderung erfordern. Die Aufgabe der zur öffentlichen Unterstützung bestellten Behörde besteht in einer fortdauernden, geduldigen und vorsichtigen Tätigkeit der Beobachtung und Prüfung, die von der kantonalen Behörde nicht leicht und erfolgreich übernommen werden kann, auch nicht in Verbindung mit den kommunalen Behörden, speziell in den Fällen, in denen die Gemeinden gänzlich oder beinahe von den Unterstützungskosten entlastet sein werden. Es besteht übrigens kein Zweifel, daß all diese Obliegenheiten der kantonalen Behörde nicht übertragen werden können, ohne einen komplizierten und teuren Verwaltungsapparat zu schaffen, dessen Unterhalt die kantonale Bilanz mit einer nicht gleichgültigen Ausgabe belasten wird.

Die Beteiligung des Staates an den Unterstützungsausgaben für Geistesranke und Tuberkulöse ist gerechtfertigt mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und ist eine annehmbare Lösung des Problems der öffentlichen Armenpflege, wie die sehr bedürftigen und in prekären Verhältnissen sich befindenden Gemeinden entlastet und ein billiger Ausgleich zwischen den Gemeinden des Kantons und den Steuerpflichtigen auf fiskalischem Gebiete durchgeführt werden kann. Die von uns vorgeschlagene Lösung schließt die Beteiligung des Staates an der Unterstützung des Wohnortes und an den Kosten in Anstalten, soweit es sich nicht um die Irrenanstalt und das kantonale Lungenanatorium handelt, aus. Die Beteiligung des Staates an den Unterstützungskosten in der Form von kleinen Beiträgen soll aus leicht ersichtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Die Kontrolle über die Verwendung dieser Beiträge und die Prüfung der Rückerstattungsgehalte der Gemeinden würde eine Arbeit zur Folge haben, die vom Staate nicht geleistet werden kann, ohne Vermehrung seines Personals. Wenn aber die Fälle des Mißbrauches und der Unregelmäßigkeit nicht genau geprüft werden können, wird es absolut unmöglich sein, jede Form der Unregelmäßigkeit und ungehöriger Inanspruchnahme der Staatsgelder gänzlich auszuschließen. Alle für eine Kontrolle der Handlungen der Gemeinde getroffenen Anordnungen werden leicht umgangen werden können. Dagegen gestattet die von uns vorgesehene provisorische Lösung eine leichte Kontrolle; denn man wird sich einerseits über die Notwendigkeit der Versorgung in der Irrenanstalt oder dem Sanatorium auf Grund der Symptome, der objektiven Tatsachen und der medizinischen Berichte vergewissern können, und andererseits ist das von den Gemeinden zu zahlende Kostgeld nach den Aufschlüssen leicht festzustellen, die die Verwaltungen der beiden staatlichen Anstalten der Behörde liefern können, welche die von den Gemeinden vorgewiesenen Rückerstattungs-

gesuche prüfen soll. Von der Wohltat der Staatssubvention haben wir die Kosten in den andern Anstalten ausgeschlossen, weil im Unterschied von den Geisteskranken und Tuberkulösen die Notwendigkeit der Unterbringung in andere Anstalten zweifelhaft oder streitig sein kann. Schon jetzt versuchen ja die Gemeinden, sich von den ihnen zufallenden Unterstützungslasten zu befreien, indem sie die Versorgung der Personen verlangen, die lieber auf Unterstützung als auf ihre Freiheit verzichten. In vielen Fällen kann man feststellen, daß das Begehren der Gemeinde durch die Umstände nicht gerechtfertigt ist, so daß der Bedürftige das Opfer des Geizes der Gemeinde ist, die sich so eines Mittels bedient, um sich von ihren Lasten zu befreien. An dem Tage, an dem die Unterstützungskosten für alle Versorgten vom Staate übernommen werden, wird die Möglichkeit zur Begehung ungerechter Handlungen zum Nachteil der Bedürftigen merklich wachsen. Unser Vorschlag sieht vor, daß der Staat den Gemeinden nur 80 % der Versorgungskosten für ihre Bürger in der Irrenanstalt und im kantonalen Lungenanatorium zurückvergütet. Wie wir weiter oben bei Gelegenheit der Wünschbarkeit der Aufrechterhaltung des Interesses der Gemeinden an der Verminderung der Unterstützungsfälle ausgeführt haben, um unsern Vorschlag zu rechtfertigen, erfordert er, daß ein Teil der Kosten zu Lasten der Gemeinde falle. Wir verhehlen uns nicht, daß gegen das System unseres Vorschlages fast alle Gründe ins Feld geführt werden können, die gegen die Staatsarmenpflege sprechen. Aber bei einer provisorischen Lösung des Problems behalten wir im Gedächtnis, daß es schwierig ist, eine Form der Einmischung des Staates auszudenken, die von irgendwelcher Widerwärtigkeit unabhängig und gegen jede Kritik gefeit ist. Wenn wir alles in Betracht ziehen, geben wir einer Ordnung, durch die die Einmischung des Staates auf zwei Formen der Unterstützung beschränkt ist, und in der der Staat nur bei zirka 20 % der Unterstützungsfälle eintreten muß, den Vorzug vor einer Ordnung, bei der der Staat in allen Unterstützungsfällen eingreifen muß, gleichgültig in welcher Form die Hilfe für den Armen besteht.

Es ist zu bemerken, daß in den Rechnungen der am meisten mit Armenausgaben belasteten Gemeinden die Versorgung der Geisteskranken und der Tuberkulösen einen der größten Ausgabenposten ausmacht. Die folgende Tabelle zeigt, wie die Verminderung der Unterstützungsausgaben in jeder der am meisten mit Armenausgaben belasteten Gemeinden des Kantons sich gestalten wird.

Gemeinden	Gesamtarmen-	Versorgungs-	80 % Subven-	Ausgaben	Reduktion
	ausgaben	kosten	tion an dieVer-	nach Abzug	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
Bedrinate	8101	5152	4122	3949	63,60
Castro	1160	830	664	496	57,25
Labertezzo	3703	2577	2062	1641	55,70
Bernate	2547	1732	1385	1162	55,20
Crana	6324	4300	3440	2884	54,40
Mrogno	7817	4193	3354	4403	43,00
Canobbio	3529	1829	1463	2066	41,70
Tseo	2310	1197	958	1352	41,47
Berzona	4650	2119	1695	2955	36,46
Cureggia	4482	1681	1345	3137	30,00

Reduktion im Durchschnitt 45,90 %.

Der Staatsrat schlug dem Großen Räte vor, nicht auf das Volksbegehren betreffend die Armenunterstützung einzutreten und ihm folgenden Gegenvorschlag entgegenzustellen:

- a) Die Herabsetzung der Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes in einer von der Heimatgemeinde verschiedenen Gemeinde von 20 auf 10 Jahre;
- b) die Beteiligung des Kantons an den Ausgaben für die in der Irrenanstalt und dem kantonalen Lungen-sanatorium Versorgten mit 80 %;
- c) die Weiterführung der Hilfsaktion zugunsten der mit Unterstützungsausgaben schwer belasteten Gemeinden.

Zu diesem Zwecke soll in die Bilanz des Staates eine Summe von 100,000 Franken eingestellt werden;

- d) Bildung eines kantonalen Fonds für die öffentliche Unterstützung und die Sozialversicherung.

Diesem Fonds wird als Anfangsaussteuer die Summe von 625,000 Franken zugewiesen, die sich aus einer dem Staate vor einigen Jahren zugefallenen Erbschaft angesammelt hat.

Die Ausgaben der Gemeinden des Kantons Tessin für die in der Irrenanstalt und dem kantonalen Lungen-sanatorium untergebrachten Geisteskranken und Tuberkulösen belaufen sich auf zirka 250,000 Franken. Die Beteiligung des Staates an diesen Ausgaben mit 80 % würde die Last der Gemeinden um zirka 200,000 Franken erleichtern, die vom Staate übernommen würden. Wenn man die außerordentliche Unterstützung an die Unterstützungsausgaben der stark belasteten Gemeinden berechnet, fallen zu Lasten des Staates total 300,000 Franken. Das Volk wurde eingeladen, sich über das Initiativbegehren und den Vorschlag des Staatsrates, der vom Großen Rat angenommen worden war, am 22. Februar und 8. März zu äußern.

In der Eventualabstimmung vom 22. Februar stimmten 7922 Bürger für das Initiativbegehren und 7196 für das Gegenprojekt des Staatsrates und des Großen Rates. In der definitiven Abstimmung vereinigte das Volksbegehren noch 8145 Stimmen auf sich. Dagegen erklärten sich 10,690 Stimmberechtigte.

Es wurde also keine Aenderung am Tessinischen Armengesetz von 1903 vorgenommen, der status quo ante bleibt aufrecht.

Der Staatsrat hat dem Großen Rat in seiner Frühjahrssitzung einen neuen Vorschlag gemacht, über den wir später berichten werden. Das neue Projekt wird im wesentlichen auf den im Gegenvorschlag enthaltenen Bestimmungen basiert, der mit wenigen hundert Stimmen in der Abstimmung vom 22. Februar verworfen wurde.

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

XXIX.

1. Tatsächliches.

Die Familie J. M.-S., von S. (Murgau), bestehend aus dem Familienvater, geboren 1897, Bauhandwerker, sowie der Ehefrau und drei unerzogenen Kindern, wird in Zürich seit Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung gemäß diesem Konkordate unterstützt. Eine laufende Unterstützung ist erforderlich, weil der Verdienst des Ehemannes zum Unterhalte der Familie nicht ausreicht; außerordentliche Leistungen bestanden darin, daß für eines